



Bundesministerium für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 10. Februar 2021
GZ 300.375/011–P1–3/20

Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen (Telekommunikationsgesetz 2020 – TKG 2020), das KommAustria–Gesetz (KommAustriaGesetz – KOG), die Strafprozeßordnung 1975 (StPO), das Polizeikooperationsgesetz (PolKG), das Polizeiliche Staatsschutzgesetz (PStSG) und das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 18. Dezember 2020, GZ: 2020–0.482.482, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu ausgewählten Punkten dieses Entwurfes – wie Kosten für Investitionen in Netze, Zusammenarbeit von Behörden und Förderungen – sowie zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Kosten für Investitionen in Netze

Ein wesentliches Ziel der Richtlinie 2014/61/EU – diese wird durch den gegenständlichen Entwurf umgesetzt (vgl. § 1 Abs. 6 des TKG 2020–Entwurfes) – besteht in der Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen für die elektronische Kommunikation sowie in der Schaffung von Anreizen für Investitionen in diese Netze.

Der RH hielt mit Bezug auf solche Infrastruktur–Großvorhaben wiederholt fest – u.a. in den Berichten „Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)“, Reihe Bund 2019/1, TZ 24 sowie „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“, Reihe Bund 2020/15, TZ 40 und 44 –, dass sowohl die geschätzten Gesamtausbaukosten dieser Vorhaben (bereits angelaufene sowie geplante Kosten, direkte und indirekte Kosten) als auch deren Finanzierung darzustellen wären, insbesondere wenn dafür auch öffentliche Budgetmittel (z.B. Breitbandförderung) oder öffentlichen Mitteln gleichzuhaltende Beiträge der Endkunden (z.B. regulierte Netzentgelte, verordnete Förderbeiträge) bereitgestellt werden.

Der Entwurf lässt nicht erkennen, dass entsprechende indikative Kostenschätzungen vorliegen bzw. ein Monitoring der u.a. aus öffentlichen Mitteln zu tragenden Ausbaurkosten vorgesehen ist. Der RH regt daher an, entsprechende Regelungen aufzunehmen.

2. Zusammenarbeit von Behörden

Ein Ziel der EU ist die Harmonisierung der Politik und Verwaltung von Funkfrequenzen, die für die Digitalisierung bzw. künftige Technologien, Services und Infrastrukturen (z.B. Smart Cities, Energienetze) von großer Bedeutung sind.¹

Da in dieser Hinsicht im vorliegenden Gesetzesentwurf – konkret in § 11 (Frequenznutzungsplan) bzw. § 209 TKG 2020–Entwurf (Zusammenarbeit mit anderen Behörden, u.a. der E–Control) – Ansatzpunkte für eine ressortübergreifende Koordination sein könnten, verweist der RH auf seine Empfehlung, die interministerielle Kooperation und Abstimmung der zuständigen Fachressorts (u.a. Energie, Digitalisierung, Telekommunikation und Funk)² zu verstärken (siehe Bericht „Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)³“, TZ 6).

3. Förderungen

Der TKG 2020–Entwurf beschränkt sich auf eine „Kann–Bestimmung“ für Förderungen (§ 3), eine Definition der Begriffe „Förderungsgeber“ und „Förderungsnehmer“ (§ 4 Z 47 und 48) und eine Regelung über die Datenweitergabe vom zuständigen Bundesministerium an die Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit der Vergabe und Abwicklung von Förderungen (§ 80 Abs. 2). Der Entwurf und die Erläuterungen enthalten jedoch keine Förderbeträge oder Bestimmungen über die Förderabwicklung und daher auch keine nachvollziehbaren Informationen, insbesondere keine messbaren Ziele und Indikatoren bzw. Kennzahlen und keine zeitliche Dimension, die eine spätere Überprüfung der Zielerreichung ermöglichen würden.

Da jedoch in der Öffentlichkeit bereits über umfangreiche Förderungen („zweite Breitbandmilliarde“) berichtet worden ist und auch die Länder Haushaltsmittel zur Verfügung stellen bzw. Landesunternehmen – etwa Energieversorger (Leerverrohrung) zur kostengünstigen Realisierung – Förderprogramme heranziehen, regt der RH an, die Gesetzesmaterialien entsprechend zu ergänzen.

¹ Funktechnologien dieser Art sind u.a. auch für die Datenkommunikation intelligenter Messsysteme (Smart Meter) erforderlich, insofern, als PLC–Technologien (Kommunikation über Stromnetze) die Anforderungen nicht erfüllen bzw. nicht mehr zukunftsweisend sind.

² Der RH verwies auf das Risiko, dass die von der E–Control 2011 festgelegten Messgeräte–Anforderungen (Intelligente Messgeräte–Anforderungs–Verordnung 2011 (IMA–VO 2011)) für neuere Entwicklungen nicht offen genug waren („Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)“, TZ 25) sowie auf den eingeschränkten Nutzen der Smart Meter für Home Automation–Anwendungen, u.a. wegen der zu geringen Bandbreiten (a.a.O. TZ 26).

³ Smart Meter sind – laut Entwurf des Erneuerbaren–Ausbau–Gesetzes – eine Voraussetzung u.a. für die Gewährung von Marktprämien bzw. Investitionszuschüssen für Energieerzeugungsanlagen sowie Bürgerenergiegemeinschaften (vgl. „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“, TZ 41). Die Smart Meter–Einführung ist gegenüber den Plänen jedoch stark in Verzug: Der geplante Ausrollungsgrad Ende 2020 wurde mit 80 % angenommen, der tatsächliche Ausrollungsgrad Ende 2019 betrug 22 % („Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)“, TZ 4).

4. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung halten fest, dass sich aus den vorgeschlagenen Maßnahmen keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger ergäben.

Nach Ansicht des RH können jedoch etwa mit der Einrichtung einer Durchlaufstelle mit eigenen Zugangsmöglichkeiten für Rechtsschutzbeauftragte (§§ 170 ff des TKG 2020–Entwurfes) und der Ausweitung der Verpflichtungen des Betreibers der Notrufnummer 112 (§ 122 des TKG 2020–Entwurfes) Sach- und Personalkosten verbunden sein, und bei bestehenden Notruf- und Warn-Systemen können sich Einsparungsmöglichkeiten ergeben.

Da die Materialien die finanziellen Auswirkungen schon dieser Maßnahmen nicht darstellen, entsprechen die Erläuterungen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012, i.d.g.F. Dies trifft insbesondere auf die fehlende Darstellung der in Aussicht genommenen Förderungen in Zusammenhang mit der erwähnten „zweiten Breitbandmilliarde“ zu.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat